Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 02/2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2017**
2. **Pflicht zur Registrierkasse mit Manipulationsschutz ab 1.4.2017 - Straffreiheit bei Glaubhaftmachen der rechtzeitigen Beauftragung**
3. **Information an Ärzte und Heilmasseure/-therapeuten - Umsatzsteuerliche Änderungen seit 1.1.2017**

Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2017

Bis spätestens **Ende Februar 2017** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2016 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** - analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über http://www.elda.at/ vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2016** sind ebenso elektronisch zu melden (gem. **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter 100.000 €** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **20.000 €** führen kann.

Der Stiftungsvorstand ist das gesetzlich vorgesehene Leitungs- und Vertretungsorgan einer Privatstiftung nach dem österreichischen Privatstiftungsgesetz (PSG). Er verwaltet das gewidmete Vermögen, setzt den Stiftungszweck um und vertritt die Privatstiftung nach außen; dabei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters einzuhalten und die Interessen der Begünstigten im

Rahmen der Stiftungserklärung zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden grundsätzlich vom Stifter oder – nach Maßgabe der Stiftungserklärung – vom Aufsichtsrat oder Gericht bestellt.

Der Lohnzettel ist eine schriftliche oder elektronische Abrechnung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgelts informiert. Er weist insbesondere Bruttobezüge, gesetzliche Abzüge wie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Abzüge sowie den Auszahlungsbetrag aus. In Österreich dient der Lohnzettel zugleich als Grundlage für die korrekte Personalverrechnung und die Übermittlung lohnsteuerlicher Daten an das Finanzamt.

Eine Finanzordnungswidrigkeit ist nach dem österreichischen Finanzstrafgesetz (FinStrG) eine Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten, die nicht den Tatbestand eines Finanzvergehens mit höherem Unrechtsgehalt erfüllt. Dazu zählen beispielsweise bestimmte Verletzungen von Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten sowie verspätete Entrichtungen von Abgaben. Die Ahndung erfolgt grundsätzlich durch die Finanzstrafbehörden und kann insbesondere eine Geldstrafe umfassen.

Pflicht zur Registrierkasse mit Manipulationsschutz ab 1.4.2017 - Straffreiheit bei Glaubhaftmachen der rechtzeitigen Beauftragung

Ab 1.4.2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht eine Strafe nach dem Finanzstrafgesetz (bis zu EUR 5.000). Laut Information auf der BMF-Homepage liegt eine vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Pflicht dann nicht vor, wenn der Unternehmer

- über eine Registrierkasse nach Kassenrichtlinien verfügt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass er die RKSV-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller oder Kassenhändler bis Mitte März 2017 beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist.

Information an Ärzte und Heilmasseure/-therapeuten - Umsatzsteuerliche Änderungen seit 1.1.2017

Medizinische Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Das heißt, dass ein Arzt einerseits keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf und er anderseits auch kein Recht auf einen Vorsteuerabzug hat.

Umsätze, die nicht aus einer Heilbehandlung stammen, sind jedoch nicht steuerbefreit, diese wären grundsätzlich mit 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Allerdings haben Ärzte seit 1.1.2017 für diese nicht aus einer Heilbehandlung stammenden Umsätze die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen, sofern der Umsatz daraus die Grenze von EUR 30.000 netto (gemeinsam mit anderen umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen) nicht

überschreitet.

Die Änderung der Rechtslage liegt darin, dass für die Beurteilung der Kleinunternehmerregelung die Umsätze aus der ärztlichen Tätigkeit unberücksichtigt bleiben. Andere umsatzsteuerpflichtige Umsätze des Arztes wie zB Vermietungsumsätze, Umsätze aus gewerblicher Betätigung, etc sind in die Berechnung der Kleinunternehmergrenze (max. EUR 30.000 netto) sehr wohl einzubeziehen.

Tätigkeit	**USt-frei**	**USt-pflichtig**
Heilbehandlungen	x	
Verkauf von Medikamenten, Kosmetika, etc.		x
Veranstaltung von Seminaren		x
Vortragstätigkeiten		x
Lehrtätigkeiten		x
Schriftstellerische Tätigkeiten		x
Konsulententätigkeit		x
Nicht-operative ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit Empfängnisverhütung (zB das Einsetzen einer Spirale)		x
operative Leistungen im Zusammenhang mit Empfängnisverhütung, wenn das therapeutische Ziel im Vordergrund steht	x	
Ästhetisch-plastische Leistungen, wenn das therapeutische Ziel im Vordergrund steht	x	
Schönheitsoperationen und Kosmetikbehandlung, die nur aus ästhetischen Gründen erfolgen		x
(Erb-)Biologische Untersuchungen zwecks Verwandtschaftsfeststellung		x
Psychologische Berufsfindungstests		x
Ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikamentes beim Menschen		x
Dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen		x
Bescheinigungen lt. Kriegsopfergesetz		x
Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen		x
Gutachten über ärztliche Kunstfehler		x
Gutachten zwecks Anspruch der Invaliditätspensionen		x
Sonstige Gutachten und Zeugnisse	x	

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.